

 InfraServ GENDORF Werkschutz	Patenbescheinigung 1. ☐ Für Besucher ohne gültigen Personalausweis oder Reisepass 2. ☐ Besucher / Handwerker ohne ausreichende Deutschkenntnisse
--	---

Gültigkeitsdatum: von: _____ bis: _____

Einsatzort: _____

Betriebliche Kontaktperson: _____ Gebäude: _____ Telefon: _____

	Name	Firma	Unterschrift
Pate:			
Vertreter des Paten:			
1. Betreuter/ Besucher:			
2. Betreuter/Besucher:			
3. Betreuter/Besucher:			
4. Betreuter/Besucher:			
5. Betreuter/Besucher:			

Der Pate darf nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig betreuen!

Bearbeitender Werkschutzmitarbeiter:

Beim Betrieb angemeldet ☐ Ja Unterschrift Werkschutzmitarbeiter: _____

- 1.** Lt. GIMS / Kapitel 8.2 Besucherregelung muss jeder Besucher einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit entsprechend zugehörigen Dokumenten (Aufenthaltstitel, Zusatzblatt, etc.) zur Identifikation vorlegen. (Kopien oder Fotos werden nicht akzeptiert). Kommt ein Besucher dieser Regelung nicht nach, kann kein eigenständiger Zutritt zum CPG gewährt werden. Ist der Identifikationsnachweis nicht zeitnah beizubringen, besteht die Möglichkeit einer Patenregelung durch den beauftragenden Betrieb. Hierbei wird eine namentlich bestimmte Kontaktperson beauftragt, dem zu Betreuenden als ständige Begleitung und Ansprechpartner zur Seite zu stehen. Diese Pflicht beginnt an den Chemieparktoren und endet an den Chemieparktoren. Erstreckt sich der Auftrag über mehrere Tage, ohne dass die erforderlichen Identifikationsmittel beigebracht werden können, muss die Patenregelung über den vollen Zeitraum angewandt werden. Diese Regelung ist durch Unterschrift aller betreffenden Personen zu bestätigen.
- 2.** Kenntnisse und Befugnisse des Paten (und dessen Vertreters)
 - Er kann sich in einer verständlichen Sprache mit den zu betreuenden Personen verständigen
 - Gültige Basissicherheitseinweisung oder bestandene Umfassende Sicherheitseinweisung in Deutsch bestanden
 - Er ist im Arbeitsbereich ortskundig bezüglich der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Alarmanrichtungen, etc.
 - Er kennt die Ansprechpartner aus den Gendorfer Standortgesellschaften oder Standortpartnergesellschaften, für die er arbeitet.
 - Er ist von seiner Firma berechtigt und beauftragt, auf Arbeitserlaubnis/Freigabescheinen als Ausführender zu unterschreiben.

Aufgaben des Paten

- Erstellt und aktualisiert die Patenbestätigung und führt diese immer bei sich
- Er hat die Inhalte der Basis- oder Umfassenden Sicherheitseinweisung seinen betreuten Personen in deren Muttersprache oder verständlichen Sprache zu vermitteln bzw. sich zu überzeugen, dass sie die Inhalte der Unterweisung verstanden haben,
- Er hat die Garantenstellung für die von ihm betreute(n) Person(en),
- Der Pate betritt den Chemiapark gemeinsam mit seinen Patenkinder. Ausnahme ist, wenn ein geeigneter gesicherter Bereich für Patenkinder beim Auftraggeber zur Verfügung steht. In dem Fall dürfen sich die Patenkinder ohne Paten im Chemiapark auf direkten Weg ohne Umwege zum gesicherten Bereich selbstständig begeben.
- Der Pate verlässt den Chemiapark erst, wenn all seine betreuten Kollegen bereits das Werk verlassen haben oder er seine betreuten Kollegen in einen geeigneten gesicherten Bereich gebracht hat und diese dann auf direkten Weg ohne Umwege das Werk selbstständig verlassen. Der Pate stellt sicher, dass ohne seine Anwesenheit keine Arbeiten von seinen betreuten Kollegen getätigt werden.
- Er befindet sich ständig in Begleitung (Rufweite) der betreuten Person(en) und achtet auf Alarmer und Sicherheitsanweisungen
- Wenn er den Rufbereich seiner betreuten Personengruppe verlässt und keinen qualifizierten Vertreter benennen kann, dann hat er die gesamte Gruppe in einen ausgewiesenen Raum außerhalb jeder Gefahrenzone zu bringen. Nach Möglichkeit ist dies ein Bereich unter der Kontrolle des auftraggebenden Betriebs (Messwarte, Meldestelle etc.),
- Er übersetzt die Inhalte der Arbeitserlaubnis- / Freigabescheine und gibt die Sicherheitsanweisungen in der Fremdsprache weiter,
- Er handelt im Alarmfall selbstständig so, wie es gemäß dem Chemiapark- oder betrieblichen Not- und Alarmplan festgelegt ist. Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass die von ihm betreute(n) Person(en) bei Gefahr oder Möglichkeit einer Gefahr in Sicherheit gebracht werden.
- Er führt im Alarmfall eine Vollzähligkeitskontrolle durch und informiert die festgelegte Meldestelle,

Festlegung:

Personen ohne ausreichendes Verständnis der deutschen Sprache, die sich im Werk Gendorf aufhalten, müssen durch einen Paten des Auftragnehmers (alternativ auch des Auftraggebers) betreut werden. Dieser muss sich mit den zu betreuenden Personen verständigen können. Er hat die Aufgabe, im Fall eines Werksalarms oder eines sonst gefährlichen Ereignisses seine(n) Betreute(n) vor der Gefahr zu warnen und bei Bedarf in Sicherheit zu bringen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Pate und Betreute(r) ständig in örtlicher Nähe befinden. Bei kurzzeitiger Abwesenheit des Paten bzw. Vertreters des Paten ist eine Übergabe an die chemieparkinterne betriebliche Kontaktperson vorzunehmen. Eine diesbezügliche Unterweisung für die betreuten Personen ist durchzuführen.

Diese Bestätigung verliert nach Beendigung des Auftrags ihre Gültigkeit!